

91. Unterliegt die Beschwerde gegen die nach § 45 Abs. 2 C.P.O. ergehende Entscheidung des Landgerichtes, durch welche das Ablehnungsgesuch gegen einen Amtsrichter für unbegründet erklärt wird, dem Anwaltszwange?¹

VI. Civilsenat. Beschl. v. 2. November 1895 i. S. H. B. (Rl.) w. C. B. u. Gen. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 164/95.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht zu D. ersuchte in der vorliegenden, vor ihm in erster Instanz schwebenden Prozeßsache das Amtsgericht zu Sch. um Erledigung eines von ihm erlassenen Beweisbeschlusses. Der Kläger reichte bei dem Landgerichte ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit gegen den einzigen Richter ein, mit welchem das Amtsgericht zu Sch. besetzt ist; das Gesuch wurde jedoch vom Landgerichte nach Anhörung des Amtsrichters, der dem Gesuche als nicht begründetem widersprach, ... für unbegründet erklärt. Die dagegen vom Kläger rechtzeitig erhobene sofortige Beschwerde ist vom Oberlandesgerichte ... als unzulässig verworfen, weil sie dem Anwaltszwange unterliege und nur vom Kläger mit seinem Namen unterzeichnet war.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger rechtzeitig eingelegte, wiederum nur mit seinem Namen unterzeichnete weitere Beschwerde. Dieselbe erscheint sowohl zulässig, als auch begründet.

Daß in der Verwerfung einer Beschwerde als unzulässiger wegen der hierin liegenden Verweigerung einer Prüfung der Beschwerde ein

¹ Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 35 Nr. 88 S. 348. D. R.

neuer, selbständiger Beschwerdebegrund enthalten ist, auf welchen die weitere Beschwerde gestützt werden kann (§ 531 Abs. 2 C.P.D.), hat das Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung angenommen. Des weiteren hängt die Entscheidung über die Zulässigkeit und zugleich über die Begründetheit der Beschwerde davon ab, ob die Beschwerde (und also auch die weitere Beschwerde) dem Anwaltszwange unterliege. Dem Oberlandesgerichte ist darin beizustimmen, daß die Bestimmung des § 44 C.P.D., wonach das Ablehnungsgesuch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden kann, zwar für das Ablehnungsgesuch selbst nach § 74 Abs. 2 daselbst, dagegen nicht für die Beschwerde eine Ausnahme vom Anwaltszwange begründet (§ 532 Abs. 2 C.P.D.).

Vgl. Beschluß des Reichsgerichts vom 7. Januar 1891 in der Juristischen Wochenschrift von 1891 S. 90 Nr. 8; Beschluß vom 9. Februar 1894 in der Juristischen Wochenschrift von 1894 S. 118 Nr. 5. Abweichend vom Oberlandesgerichte muß aber angenommen werden, daß die Beschwerde gemäß § 532 Abs. 2 C.P.D. vom Anwaltszwange befreit ist, weil im vorliegenden Falle der Rechtsstreit bei einem Amtsgerichte anhängig war.

Es handelt sich um ein Verfahren vor dem ersuchten Richter — einem Amtsgerichte — und um ein in diesem Verfahren und mit Bezug auf dasselbe angebrachtes Ablehnungsgesuch gegen den Amtsrichter. Im Beschluß des Reichsgerichtes vom 30. Dezember 1882, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 12 S. 354, ist näher ausgeführt und begründet, daß hinsichtlich solcher Beschwerden, welche das Verfahren des ersuchten Richters betreffen, unter dem „Rechtsstreite“ im § 532 Abs. 2 C.P.D. nicht die Hauptsache, sondern eben das Verfahren vor dem ersuchten Richter zu verstehen sei. Das Oberlandesgericht scheint dies auch nicht zu verkennen, legt aber Gewicht darauf, daß über das Ablehnungsgesuch gegen einen Amtsrichter nach § 45 Abs. 2 C.P.D. das Landgericht zu entscheiden hat. Es nimmt deshalb an, daß das Ablehnungsverfahren in solchem Falle ausschließlich vor das Landgericht gehöre und also kein bei dem Amtsgerichte anhängiger oder anhängig gewesener Rechtsstreit sei. Dies folgt jedoch daraus nicht, daß das Landgericht über das Gesuch zu entscheiden hat, und ist nicht als richtig anzuerkennen. Nach § 44 C.P.D. ist das Ablehnungsgesuch

in allen Fällen bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, „anzubringen“. Ist dieses Gericht ein Amtsgericht, so ist dasselbe nicht bloßes Organ des Landgerichtes zur Entgegennahme und Weiterbeförderung des Gesuches, wie daraus hervorgeht, daß das Gesuch, ohne zur Entscheidung an das Landgericht zu gelangen, bei dem Amtsgerichte erledigt wird, wenn der Amtsrichter, dem das Gesuch zur dienstlichen Äußerung vorzulegen ist, es für begründet hält (§ 44 Abs. 3. § 45 Abs. 2 C.P.O.). Das Amtsgericht wird danach vermöge seiner gesetzlich bestimmten Zuständigkeit mit dem Ablehnungsgesuche befaßt, und die Entscheidung des Landgerichtes, wenn es dazu kommt, gehört einem späteren Abschnitte des Verfahrens über das Gesuch an, ähnlich wie bei der Beschwerde nach §§ 531. 532. 534 C.P.O. eine Teilung des Verfahrens in der Art stattfindet, daß die Beschwerde bei dem unteren Gerichte einzulegen und von diesem zunächst der Behandlung innerhalb seiner Zuständigkeit zu unterziehen, eventuell aber dem Beschwerdegerichte zur Entscheidung vorzulegen ist.

Vgl. Beschluß der vereinigten Civilsenate vom 29. April 1880 in Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 1 S. 432. 433.

Daß im vorliegenden Falle das Ablehnungsgesuch thatsächlich bei dem Landgerichte eingereicht ist, macht keinen Unterschied. Für das Ablehnungsgesuch gegen einen Amtsrichter ist die Einreichung bei dem Landgerichte im Gesetze nicht vorgesehen. Das Landgericht hatte sich zunächst mit dem Gesuche nicht zu befassen, sondern dasselbe entweder dem Kläger zurückzugeben oder an das Amtsgericht zur weiteren Veranlassung gelangen zu lassen. Letzteres ist übrigens dadurch geschehen, daß das Landgericht das Gesuch dem Amtsgerichte, wenn auch „zur dienstlichen Äußerung des Amtsrichters“, übersandte.“ . . .